

Niederschrift

über die

329. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. September 2022

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Dr. Thomas Jung
Stadt Fürth

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:01 Uhr

Ende der Sitzung:

10:47 Uhr

Herr OBM Dr. Jung eröffnet um 10:01 Uhr die 329. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden. Anschließend stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 328. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.07.2022

Herr OBM Dr. Jung führt aus, dass das Protokoll in Anbetracht des wegweisenden TOPs 4 mit dem Ministerium in München detailliert abgestimmt wurde und bittet um Zustimmung.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 25.07.2022 (Beilage 1).

**TOP 2.1 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Freiflächen Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Herr OBM Dr. Jung verweist auf den Sachverhalt und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss billigt **einstimmig** die Empfehlung des Regionsbeauftragten (Beilage 2.1).

**TOP 2.2 19. Änderung des Flächennutzungsplans und sechste Änderung des
Landschaftsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33
„SO Einzelhandel und Backfiliale mit Café Schmidt an der Rother Straße“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Herr OBM Dr. Jung fasst den Sachverhalt zusammen und trägt die Stellungnahme des Regionsbeauftragten vor.

Herr LR Eckstein weist darauf hin, dass die Ausweisung in einem faktischen Überschwemmungsgebiet liege und dadurch mit Problemen zu rechnen sei. Die zustimmende Stellungnahme des Regionsbeauftragten gehe aus regionalplanerischer Sicht in Ordnung. Es sei jedoch nicht abzusehen, wie dieses schwierige Verfahren letztendlich ausgehen werde.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** gebilligt (Beilage 2.2).

TOP 3 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022; Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Planungsverbandes

Herr OBM Dr. Jung führt aus, dass der vorliegende Entwurf der Stellungnahme mit Schreiben vom 15.09.2022 bereits an das Ministerium weitergegeben wurde, um die Frist zu wahren.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme zur Teilfortschreibung (ergänzendes Beteiligungsverfahren) hat **einstimmig** zur Kenntnis gedient (Beilage 3).

**TOP 4 Vortrag des Regionsbeauftragten Christof Liebel;
Vorstellung des bestehenden Windkraftkonzepts der Region Nürnberg und
Erläuterung des Fortschreibungsbedarfs auf Grund geänderter gesetzlicher
Vorgaben sowie
Darstellung der konkreten weiteren Vorgehensweise**

Herr OBM Dr. Jung erläutert kurz die aktuellen Hintergründe.

Herr Liebel verweist auf den Besuch der Ministeriumsmitarbeiter in der letzten Sitzung und die umfangreichen Gesetzesänderungen im Bereich der Windkraft. Deren Auswirkungen auf den Planungsverband und die erforderlichen Schritte trägt er mittels einer Präsentation vor (Beilage 4.1). In diesem Zusammenhang macht er auf den als Tischvorlage ausgereichten Beschlussvorschlag aufmerksam.

Herr OBM Dr. Jung dankt Herrn Liebel für die umfangreichen Informationen und den Vortrag. Er fragt nach, bis wann mit einem ersten Fachentwurf gerechnet werden könne.

Herr Liebel führt aus, dass das davon abhängig sei, ob - wie auch in der LEP-Stellungnahme gefordert - zusätzliches Personal für diese Mammutaufgabe zur Verfügung gestellt werde. Es werde ab jetzt mit Hochdruck gearbeitet, um möglichst bald zum Start eines Beteiligungsverfahrens zu kommen. Der Zeithorizont bis 2032 müsse hoffentlich nicht ausgereizt werden; dies sei auch hinsichtlich dynamischer Entwicklungen schwer machbar.

Herr BM Brehm legt dar, dass die Stadt Höchststadt a. d. Aisch aktuell eine Neuausweisung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans laufen habe, in der auch neue Windenergieflächen vorgesehen seien. Er fragt nach, ob eine Abarbeitung des Kriterienkatalogs durch die Gemeinde und die Übernahme in den Flächennutzungsplan dazu führe, dass die Windenergieflächen in die Regionalplanfortschreibung einfließen.

Herr Liebel macht deutlich, dass im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete definiert seien und Stand heute darüber hinaus keine Planung möglich sei. Es sei aber im Rahmen der Fortschreibung zum Erreichen des Flächenziels notwendig, weitere Flächen auszuweisen. Hier Hand in Hand mit der Kommune innerhalb des rechtlichen Rahmens voranzukommen und gemeinsam neue Gebiete zu identifizieren, sei der Königsweg.

Herr BM Brehm legt dar, dass die Kommunen gerne bereit wären, auch die Planung in gemeindefreien Gebieten (z. B. Staatsforsten) zu übernehmen.

Herr Liebel erläutert, dass für diese Entscheidung das Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten bei der Regierung von Mittelfranken zuständig sei und eine Anfrage dort erfolgen müsse.

Herr StR Goldmann fragt nach, ob es nicht sinnvoll sei, die ganz Bayern betreffende Problematik zu den Ausschlusskriterien mit Hilfe des Ministeriums in München zu lösen. Gerade die grundlegenden Sachverhalte, z. B. militärische Ausschlusskriterien, könnten durch diese Unterstützung umfassend und einheitlich geklärt werden.

Er möchte wissen, wie das Ministerium die Erledigung der notwendigen Arbeiten im vorgegebenen Zeithorizont überprüfen werde.

Herr Liebel führt aus, dass im Wind an Land Gesetz bereits festgelegt sei, welche Konsequenzen bei Nichterreichens der Ziele drohen. Wenn bis 31.12.2027 die 1,1 % der Fläche nicht erreicht werde, würde das vorhandene Konzept – soweit überhaupt vorhanden – nicht mehr greifen und ebenso auch keine Ausschlusskriterien. Die Flächen seien dann gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d.h. Windkraft wäre überall dort realisierbar, wo es im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Genehmigung geben könne. Eine Steuerung durch die Regionalplanung sei dann nicht mehr möglich. Die gleiche Regelung gelte für den Stichtag 31.12.2032.

Er erklärt, dass die Regierung zur Klärung offener Fragen in engem Austausch mit dem Ministerium und dieses auch mit dem Bund stehe, um die verschiedensten Problemstellungen bis hin zur europäischen Ebene (Natura-2000-Gebiete) zu klären.

Herr Liebel macht deutlich, dass trotzdem jede Region ihre spezifischen Unterschiede habe, z. B. bei militärischen Einrichtungen und deren verschiedenen Schutzbereichen hinsichtlich der Art der Nutzung. Auch die Ansprechpartner seien nicht für jede Region dieselben, so dass eine einheitliche bayerische Abstimmung schwierig sei. Innerhalb des rechtlichen Rahmens seien Spielräume vorhanden, die regionsbezogen unterschiedlich genutzt werden können.

Herr Maurer merkt an, dass in allen Bereichen der Regionalplanung (Regionsbeauftragter, Geschäftsführer, Vorsitzende) regelmäßige Treffen zum Austausch stattfinden und immer Vertreter des Ministeriums anwesend seien. Unerlässlich sei bei der Komplexität des neuen Gesetzes eine rechtlich verlässliche Ausgangsposition, auf der die anstehenden Arbeiten aufbauen. Aus diesem Grund stelle das Protokoll der letzten Sitzung eine wichtige Arbeitsgrundlage dar.

Herr StR Goldmann erläutert, dass die in diesem Fall von den Landkreisen profitierenden Städte sehr dankbar seien. Die Energiegewinnung in den städtischen Gebieten sei nur über Photovoltaikanlagen möglich, was eine gute Ergänzung zu den Windrädern im ländlichen Raum sei. Er verdeutlicht nochmal die Wichtigkeit der Hilfe des Ministeriums und sei es z. B. bei der Sensibilisierung der Ansprechpartner der militärischen Anlagen. Gerade hinsichtlich der Personalkapazität sei dies zum Erreichen der ambitionierten Ziele unabdingbar.

Herr Liebel verweist in diesem Zusammenhang nochmal auf die Stellungnahme zur LEP-Fortschreibung in der eine Personalaufstockung gefordert werde, da die Aufgaben um das 3- bis 4-fache steigen. Dies werde auch flächendeckend in Bayern so kommuniziert. Auch müsse die Abstimmung der Ministerien untereinander ständig im Fluss bleiben, um das Ziel zu erreichen. Wichtig sei hierbei, dass der Austausch auch auf den Arbeitsebenen und den Verwaltungen ankomme. Durch die aktuellen Gesetzesänderungen habe sich die Stellung der Windkraft enorm verändert und dies erfordere viel Verständnis bei allen Betroffenen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle zur Einleitung des Fortschreibungsverfahrens wird **einstimmig** wie vorgelegt angenommen (Beilage 4.2).

Herr OBM Dr. Jung bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle, wünscht allen eine schöne Woche und schließt die Sitzung um 10:47 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg**Anwesenheitsliste**

Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung χ	Stellvertreter: Landrat Alexander Tritthart Bürgermeister Heinz Meyer Bürgermeister Werner Langhans	Unterschrift:
---	--	----------------------

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter / 1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter / 2. Stellvertreterin	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. Oberbürgermeister χ Marcus König	2. Bürgermeisterin Prof. Dr. Julia Lehner	Ltd. Rechtsdirektor Thomas Maurer	
2. Stadtrat χ Dr. Klemens Gsell	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Dr. Otto Heimbucher	
3. Stadträtin χ Dr. Tatjana Körner	Stadtrat Andreas Krieglstein	Stadträtin Catrin Seel	
4. Stadtrat χ Konrad Schuh	Stadtrat Thomas Pirner	Stadträtin Helmine Buchsbaum	
5. Stadtrat χ Dieter Goldmann	Stadtrat Lorenz Gradl	Stadtrat Gerhard Groh	
6. Stadträtin χ Christine Kayser	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Diana Liberova	
7. Stadtrat χ Kai Kufner	Stadträtin Andrea Bielmeier	Stadträtin Andrea Friedel	
8. Stadtrat χ Marc Schüller	Stadtrat Cengiz Sahin	Stadtrat Maik Pflaum	
9. Stadträtin χ Marion Padua	Stadträtin Alexandra Thiele	Stadtrat Jan Gehrke	

329. Sitzung des Planungsausschusses am 26.09.2022

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. Oberbürgermeister Dr. Florian Janik	Berufsm. Stadtrat Josef Weber	Herr Tilmann Lohse	X
11. 2. Bürgermeister Jörg Volleth	Stadträtin Dr. Birgit Marenbach	Stadträtin Alexandra Wunderlich	
12. Stadtrat Dr. Philipp Dees	Stadtrat Christian Eichenmüller	Stadträtin Carla Ober	
Stadt Fürth			
13. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Kamran Salimi	
14. Berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Maximilian Ammon	
15. Stadtbaurätin Christine Lippert	Herr Stefan Röhrer	Herr Christian Scheibe	
Stadt Schwabach			
16. Oberbürgermeister Peter Reiß	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadträtin Karin Holluba-Rau	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat χ Armin Kroder	Stv. Landrat Helmut Brückner	Stv. Landrat Robert Ilg	
18. Kreisrat χ Michael Schmidt	Kreisrat Klaus Albrecht	Kreisrätin Christa Heckel	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat χ Alexander Tritthart	Stv. Landrat Dr. Martin Oberle	Stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Kreisrat χ Gerald Brehm	Kreisrat Ludwig Nagel	Kreisrat Wolfgang Hirschmann	
Landkreis Roth			
21. Landrat χ Herbert Eckstein	Stv. Landrat Walter Schnell	Stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	Stv. Landrat Franz Xaver Forman χ	Kreisbaumeister Dipl.-Ing. Ralph Maidel	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer X	1. Bürgermeister Klaus Hacker (Röthenbach/Pegnitz)	1. Bürgermeister Markus Holzammer	
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Klaus Hacker X (Oberreichenbach)	1. Bürgermeister Horst Rehder	1. Bürgermeister Klaus Faatz	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister X Werner Langhans	1. Bürgermeister Robert Pfann	1. Bürgermeister Manfred Preischl	
26. 1. Bürgermeister X Ben Schwarz	1. Bürgermeister Georg Küttinger	1. Bürgermeister Wolfram Göll	
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Kurt Krömer	1. Bürgermeister Marco Kistner	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	entschuldigt
28. 1. Bürgermeister Bernd Obst	1. Bürgermeister Werner Tiefel	1. Bürgermeister Rainer Gegner	entschuldigt

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbands Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
<i>1 Teilnehmer</i>	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-329.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Jäger	Datum 24.08.2022
------------------------------------	-------------------------------	--	---------------------

329. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 329. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 26. September 2022, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 328. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25.07.2022
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Freiflächen Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
- 2.2 19. Änderung des Flächennutzungsplans und sechste Änderung des Landschaftsplans sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „SO Einzelhandel und Backfiliale mit Café Schmidt an der Rother Straße“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022; Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Planungsverbandes

Die Sitzungsunterlagen werden rechtzeitig (spätestens nach Versendung der Nachtrags-Tagesordnung) ins Internet eingestellt.

Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Bitte beachten Sie die zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsrechtlichen Vorgaben. Ggfs. werden wir Sie gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-329.	0911/231-5304	13.09.2022
		Frau Jäger	

329. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 26.09.2022 um 10:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 24.08.2022 übersandte Tagesordnung der 329. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 26.09.2022 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist wie folgt ergänzt:

4. Vortrag des Regionsbeauftragten Christof Liebel;
Vorstellung des bestehenden Windkraftkonzepts der Region Nürnberg und Erläuterung des Fortschreibungsbedarfs auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben sowie Darstellung der konkreten weiteren Vorgehensweise

Die Sitzungsunterlagen werden unter www.planungsverband.region.nuernberg.de in das Internet eingestellt; dort ist auch die Niederschrift über die letzte Sitzung des Planungsausschusses einsehbar.

Aktualisierte Hinweise zur COVID-19-Pandemie:

Wir empfehlen bei Zugang des Gebäudes bis zum Erreichen des Sitzplatzes und auch am Sitzplatz das Tragen einer medizinischen Maske (FFP 2 oder OP).

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 328. Ausschusssitzung des Planungsverbands
Region Nürnberg vom 25.07.2022**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. September 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 328. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 25.07.2022 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

**15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Freiflächen Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und
Vorhaben- und Erschließungsplan;
Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. September 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2022 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

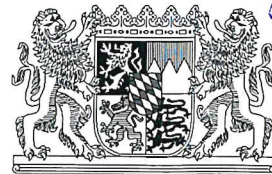
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



2.1

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom PVRN-329. Per E-Mail am 08.08.2022	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner 24/RB7 832001 ERH Christof Liebel	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 981514 Zi. Nr. 441	Erreichbarkeit Datum 19.08.2022
---	---	---	---

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 4.930 Ew.; 1990: 6.292 Ew.; 2000: 6.688 Ew.; 2019: 7.854 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Die Stadt Baiersdorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Igelsdorf Süd“ sowie die 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „Solarpark Igelsdorf Süd“. Hierüber sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Geltungsbereich besteht aus 2 Teilflächen und umfasst eine Größenordnung von ca. 11 ha.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das o.a. Vorhaben steht in Einklang mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Laut Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Zudem ist der Grundsatz 6.2.3 des LEP einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Auf Grund der räumlichen Nähe zu bestehenden Solarmodulen bzw. linienhaften Verkehrs- bzw. Energieinfrastrukturen (u.a. 110-Kv-Leitung, St 2244, Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg) kann der Standort als vorbelastet im Sinne des Erfordernisses angesehen werden.

Daher wird aus regionalplanerischer Sicht abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen das Planvorhaben zu erheben.

Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

**19. Änderung des Flächennutzungsplans und sechste Änderung des Landschaftsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „SO Einzelhandel und Backfiliale mit Café Schmidt an der Rother Straße“;
Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbands Region Nürnberg
vom 26. September 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 19.08.2022 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

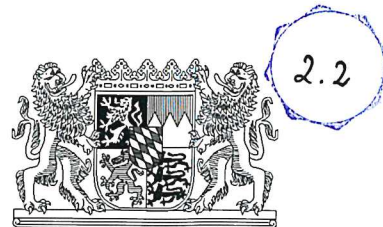
Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-329.
04.08.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 RH
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

19.08.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 "SO Einzelhandel und Backfiliale mit Café Schmidt an der Rother Straße", Markt Allersberg, Landkreis Roth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.236 Ew.; 1990: 7.235 Ew.; 2000: 8.015 Ew.; 2015: 8.234 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Der Markt Allersberg beabsichtigt, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.300 qm, eines Getränkemarktes mit max. 500 qm sowie eines Backshops mit Gastronomiebereich zu schaffen. Der Geltungsbereich (ca. 1,6 ha) soll als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel dargestellt werden. Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nr. 33 „SO Einzelhandel und Backfiliale mit Cafe Schmidt an der Rother Straße“ aufgestellt werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Laut LEP 5.3.1 dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden (...). Allersberg stellt als Grundzentrum grundsätzlich einen geeigneten Ort für die Ausweisung eines derartigen Einzelhandelsgroßprojektes dar. Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat zudem an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (vgl. LEP 5.3.2 (Z)). Die städtebaulich-integrierte Lage ist bei dem o.a. Planvorhaben gegeben. Gemäß LEP 5.3.3 (Z) dürfen durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,
- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
- soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Verkaufsflächen (Lebensmittelvollsortimenter 1.300 qm, Getränkemarkt 500 qm) entsprechen diesen Anforderungen, sofern Getränkemarkt und Vollsortimenter, wie im Bebauungsplan dargestellt, als eigenständige Betriebe errichtet werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen das o.a. Planvorhaben zu erheben.

Liebel

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02.08.2022;
Kenntnisnahme von der Stellungnahme des Planungsverbandes**

ohne Beschlussfassung

Die Stellungnahme des Planungsverbandes zur Teilfortschreibung des LEP (ergänzendes Beteiligungsverfahren) hat – einstimmig – zur Kenntnis gedient.

Vom Versand an das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 15.09.2022 wurde Kenntnis genommen.

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

Per Mail:

LEP-Beteiligung@stmwi.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

80525 München

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 04.08.2022;
StMWi-103-8526b/51,
Frau Albert

Unser Zeichen
PVRN/
LEP-Entwurf 2021 / erg.
Beteiligungsverfahren

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Herr Maurer

Datum
15.09.2022

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); ergänzendes Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 02. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Beteiligung am Fortschreibungsverfahren darf ich mich herzlich bedanken. Leider ist eine Behandlung in unserem Planungsausschuss erst in der Sitzung am 26.09.2022 möglich. In Vorbereitung hierfür hat der Regionsbeauftragte jedoch bereits die beiliegende Stellungnahme verfasst, die die bisher von unseren Verbandsmitgliedern eingegangenen Schreiben berücksichtigt. Ich bitte, diese mit dem ihr zukommenden Gewicht zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom PVRN	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
E-mail vom 04.08.2022	24/RB7 Christof Liebel		1514 / 98 1514	Zi. Nr. 441	13.09.2022

Anlage:

- Entwurf „Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)“

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Im Nachgang zur Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP wurde der Entwurf auf Basis eingegangener Anregungen und Hinweise überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt, dazu ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG durchzuführen. Das StMWi hat auch den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, zu dem überarbeiteten Entwurf (ausschließlich zu den geänderten Erfordernissen) Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen sind folgende Festlegungen sowie deren Begründungen (einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht) Gegenstand des ergänzenden Beteiligungsverfahrens:

- **1.2.2, Abs. 3 (G)** (Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen),
- **2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2** (Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung)),
- **5.4.1, Abs. 3 (Z)** (Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),
- **6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)** (Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen) und

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionalbahnen

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G) (Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Daneben wurde der Entwurf in weiteren Bereichen geändert, um durch Klarstellungen oder Konkretisierungen sowie fachliche Ergänzungen Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, konkret in den Festlegungen und deren Begründungen unter 1.3.1, 1.4.2, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.2, 5.1, 7.1.5, 8.2 sowie in den Begründungen zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1.

Hierzu wird gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

Zwar nehmen die Kommunen gemäß BayLplG direkt gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde Stellung, allerdings wird von dieser empfohlen, dem jeweiligen Regionalen Planungsverband einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zu übermitteln, die ggf. als Grundlage für dessen eigene Stellungnahme dienen kann. Die beim Planungsverband eingegangenen Stellungnahmen enthielten für das ergänzende Beteiligungsverfahren keine fachlichen Hinweise oder Kritikpunkte sondern es wurden entweder grundsätzlich keine Bedenken und Einwände geäußert oder es wurde auf andere Stellungnahmen verwiesen, z.B. die des Bayerischen Städtetags.

Liebel

Entwurf

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Entwurfsstand 02.08.2022

Seitens des Planungsverbands Region Nürnberg wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 21.03.2022 zahlreiche Hinweise, Anregungen, Forderungen und Fragestellungen übermittelt, auf die an dieser Stelle nochmals verwiesen wird und die, soweit nicht im überarbeiteten LEP-Entwurf aufgegriffen, inhaltlich aufrechterhalten werden.

So wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass mit der Fortschreibung des LEP zwar eine gewisse Stärkung der regionalplanerischen Ebene verbunden sei und diese sich in einer Vielzahl an neuen Arbeitsaufträgen niederschlage, jedoch hierfür auch eine entsprechende umfassende personelle und finanzielle Ausstattung der Planungsverbände für die professionelle, zeitnahe und fachlich fundierte Bearbeitung erforderlich wäre, die nicht in ausreichendem Maße gegeben sei. Mit den nun vorliegenden Änderungen erfährt das Aufgabenspektrum alleine im Bereich der Windkraft eine nochmalige deutliche Erweiterung. Auch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird z.B. zur Pflichtaufgabe. Mit der bestehenden personellen und finanziellen Ausstattung der Planungsverbände ist eine qualitativ hochwertige und rechtssichere Realisierung aller im LEP-Entwurf enthaltenen Vorgaben nicht umsetzbar, so dass die Forderung nach einer adäquaten Personal- und Finanzausstattung für die Regionalplanung nochmals unterstrichen wird, um eine ansonsten drohende Handlungsunfähigkeit zu vermeiden.

Bezüglich der konkreten regionalplanerischen Umsetzung der vorgenommenen Änderungen stellen sich an verschiedenen Stellen zudem einige Fragen im Hinblick auf die konkrete Zielsetzung, Umsetzung und Bindungswirkung:

- Laut LEP 1.4.2 (Z) ist bei raumbedeutsamen Planungen auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten. Hier wäre eine Klarstellung, was mit „Möglichkeit“ gemeint ist, wünschenswert. Zudem sollte klargestellt werden, wer die Einhaltung des Ziels überprüfen soll und anhand welcher genauen Kriterien und was die Konsequenz bei Nichtbeachtung des Ziels wäre.
- Gemäß LEP 1.4.2 (B) muss die Möglichkeit der Errichtung zumindest einer Mobilfunkantenne an einem geeigneten Standort in jeder Gemeinde gegeben sein (...). Hier stellt sich die Frage, ob mit diesem Erfordernis eine Nachweispflicht seitens der Gemeinden verbunden sein soll und wenn ja, wie diese aussehen soll und wie dies ggf. überwacht werden soll und von welcher Stelle.
- Laut LEP 2.2.7 (B) ist „ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, das unter Berücksichtigung der weiteren demographischen Entwicklung ausreichend Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen bereitstellt“, wichtige Voraussetzung dafür, dass Verdichtungsräume langfristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden können. Hier sollte geklärt werden, wie diese Aussage im Verhältnis zu Ziel 1.2.1 steht, wonach der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten ist. Hier wird in Bezug auf die demographische Entwicklung ein gewisser Widerspruch im Hinblick auf die Art des Erfordernisses (Ziel oder Grundsatz) gesehen, das im Umgang mit dem demographischen Wandel zu Grunde zu legen ist.
- Gemäß LEP 3.1.1 (B) ist ein organisches Wachstum in allen Gemeinden und Gemeindeteilen bei entsprechendem Bedarf möglich. Hier sollte klargestellt werden, was unter „organischem Wachstum“ zu verstehen ist und welche überprüfbare Kriterien hier anzulegen sind. Zudem bedürfen laut LEP 3.1.1 (B) neue Siedlungsflächen, die im Verhältnis zum bestehenden Siedlungskörper nicht untergeordnet sind und einen Bedarf an Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen auslösen, der nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, einer sorgsam Standortwahl

innerhalb einer Gemeinde. Hier wird ein Widerspruch zum Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) gesehen. Im Hinblick auf die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten haben sich anzubindende Flächen unterzuordnen. Nicht untergeordnete Flächen würden daher einen Zielverstoß darstellen.

- Laut LEP 6.2.2 (Z) sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Hier wird zwar auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz Bezug genommen, das klarstellt, dass zur Erreichung des Teilflächenziels bis 31. Dezember 2027 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete angerechnet werden können, allerdings ist im Ziel nur von Vorranggebieten die Rede. Falls mit dem Ziel keine Verschärfung des Bundesgesetzes erfolgen soll, wäre hier eine entsprechende klarstellende Formulierung im Ziel hilfreich, um Missverständnissen und Unsicherheiten vorzubeugen, wenngleich im Begründungstext in gewisser Weise auf diese Thematik eingegangen wird.
- Der Grundsatz LEP 7.1.3 (G) wonach „Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen“, soll ersatzlos gestrichen werden. Zwar ist es nachvollziehbar, dass bestimmte Infrastrukturen auf Grund ihrer Bedeutung bzw. ihrer spezifischen Standortvoraussetzungen auch schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken nicht ausparen können, allerdings geht h. E. die komplette Streichung des Grundsatzes zu weit. Insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass damit auch die bislang erwähnten „anderen weithin sichtbaren Bauwerke“ auch ohne die bisherigen Einschränkungen des Grundsatzes 7.1.3 in schutzwürdigen Tälern oder auf landschaftsprägenden Geländerücken möglich wären. Ein Hochregallager beispielsweise, das in einem regulären Gewerbegebiet errichtet werden kann, sollte h. E. jedoch nach wie vor diesem bislang bestehenden Grundsatz Rechnung tragen müssen und nicht in schutzwürdigen Tälern oder auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.
- Laut LEP 7.2.5 (G) können in den Regionalplänen „Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden“. Hier stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zu fachrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten aussehen soll, um eine unzulässige Doppelsicherung zu vermeiden.

**Neue gesetzliche Änderungen und
Rahmenbedingungen
im Bereich der
Windkraft
und
daraus resultierende Herausforderungen
für die Regionalplanung**

- 1. Gesetzliche Änderungen im Bereich der Windkraft**
- 2. Bisheriges Windkraftkonzept der Region 7**
- 3. Offene Fragestellungen**
- 4. Anpassungsbedarf des Regionalplans**
- 5. Nächste Schritte**

Gesetzliche Änderungen

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land (so genanntes „Wind an Land Gesetz“ – WaLG)

Ziele: bis 2030: 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien; bis 2045 Treibhausgasneutralität

Lösungsansatz: Vorgabe verbindlicher Flächenziele (2% der Bundesfläche; 1,8% der Fläche Bayerns)

bis 31.12.2027: jede Planungsregion in Bayern 1,1% (Vorrang-, Vorbehaltsgebiete sowie Flächen in FNP's/BP's)

bis 31.12.2032 je nach Planungsregion 1,8% Vorranggebiete +/- X (Nachweis bis zum 31.05.2024 -> dann steht genaues Ziel für Region Nürnberg fest)

Falls Flächenziele nicht erreicht: Ziele der Raumordnung, sonstige Maßnahmen der Landesplanung oder Darstellungen in FNP's können der Windkraft nicht entgegen gehalten werden. -> Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; **bei Zielerreichung:** Privilegierung außerhalb ausgewiesener Gebiete entfällt.

Gesetzliche Änderungen

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land (so genanntes „Wind an Land Gesetz“ – WaLG)

Aktueller Regionalplan:

1.345 ha Vorranggebiete Windkraft (ca. 0,45% der Regionsfläche)

2.470 ha Vorbehaltsgebiete Windkraft (ca. 0,85% der Regionsfläche)

-> **Zwischenziel** von 1,1% der Regionsfläche bis Ende 2027 wird bereits im Bestand erreicht

Aufgabenstellung: bis Ende 2032: 1,8% +/- X der Regionsfläche als Vorranggebiete

In den festgesetzten Zeiträumen, insbesondere bis Ende 2027 besitzt der bestehende Regionalplan der Region Nürnberg weiterhin Gültigkeit. Bei Erreichen der Flächenziele kann der Regionale Planungsverband selbst die Kriterien des Windkraftkonzepts im Regionalplan definieren (z.B.: Festsetzungen zu Siedlungsabständen usw.)

Gesetzliche Änderungen

Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

- **Neuer Art. 82a BayBO:** Mindestabstand für Privilegierungstatbestand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB 1.000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB) in folgenden Fällen:
 - *in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (aber: WaLG)*
 - *höchstens 2.000m-Puffer um Gewerbe- und Industriegebiete (bei überwiegend örtlicher Stromversorgung)*
 - *höchstens 500m-Puffer entlang Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen, 3- oder 4-spurigen Bundesstraßen*
 - *Repowering bestehender Anlagen*
 - *Militärische Übungsgelände*
 - *Wald*

Gesetzliche Änderungen

Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

§ 26 BNatSchG:

Öffnung von Schutzgebieten für die Windkraftnutzung (§ 26. Abs. 3 BNatSchG)

- *Ausnahme: Natura 2000- und Welterbegebiete*
- *nach Erreichen des Flächenziels nur in Windenergiegebieten*
- *bei Nicht-Erreichen des Flächenziels generell (Außer in Natura 2000- und Welterbegebieten)*

§ 45 b-d BNatSchG:

Artenschutzbezogene Erleichterungen (§ 45 b-d BNatSchG)

Bisheriges Windkraftkonzept

Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten; Restliche Regionsfläche: Ausschluss

Harte Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen aus folgenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist):

- Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch- u. Gewerbegebieten sowie einer Windkraftnutzung entgegenstehender Sondergebiete
- Genehmigte Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen
- Naturschutzgebiete
- flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
- Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP(7) Kapitel 5.2 und Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“)
- Wasserschutzgebiete (Zonen I u. II)
- Militärische Anlagen

Weiche Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen nach dem zugrundeliegenden planerischen Konzept für den gesamten Planungsraum nach folgenden einheitlich anzuwendenden Kriterien keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen):

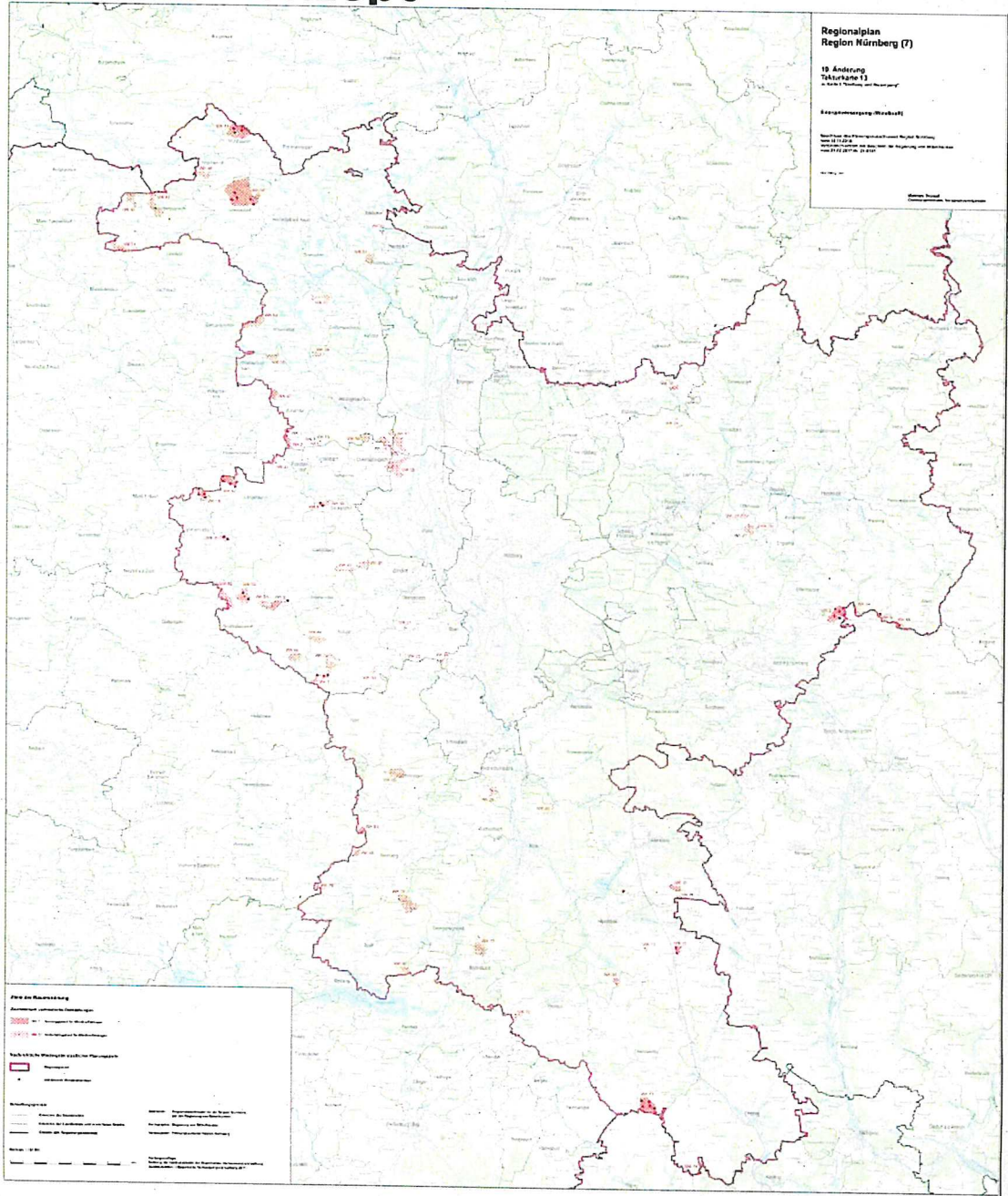
- Abstände zu Siedlungen (inkl. in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthaltene Darstellungen): Wohnbauflächen: 800 m, gemischten Bauflächen: 500 m, gewerbliche Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen
- Puffer von 200 m um Naturschutzgebiete
- Abstände zu Verkehrsflächen (Straße, Bahn, MD-Kanal) 150 m
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen: 150 m
- Abstände zu Sendeanlagen und schutzrelevanten Richtfunktrassen: 100 m
- bevorzugte Aussichtspunkte, Freizeitanlagen und ähnliche Einrichtungen im Außenbereich (Campingplätze plus Puffer 500 m)
- Bannwälder und Schutzwälder
- Abstände zu Flächen für den Flugverkehr: Einzelfall bezogen
- ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete
- flächenhafte Kultur- und Bodendenkmale

Abwägungsrelevante Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - damals Industrieregion Mittelfranken) sind:

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (gem. RP(7) 7.1 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Wald, Wasserschutzgebiete der Zone III, Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP(7) 5.2 und Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Landschaftsbild, Regionale Grünzüge (gem. RP(7) 7.1.3.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Trenngrün (gem. RP(7) 7.1.3.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“) der engere Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte (gem. RP(7) 7.1.2.9), ein 10 km-Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern sowie die Windhöflichkeit der jeweiligen potentiellen Standorträume.

Bisherige Herausforderung: Der Windkraft musste substanziell Raum verschafft werden -> Hohe Anforderungen an die planerische Gesamtkonzeption, auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit

Bisheriges Windkraftkonzept



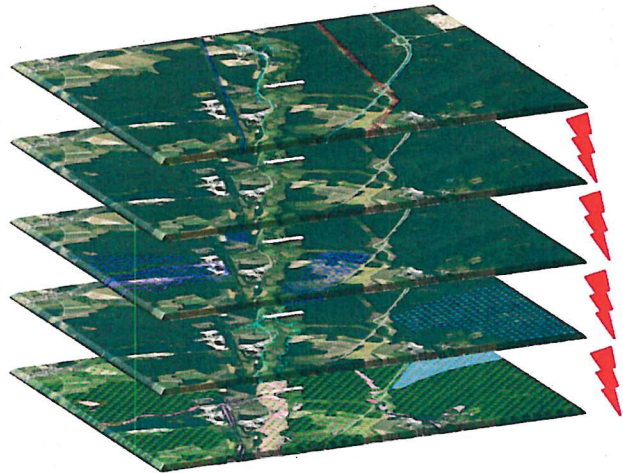
Offene Fragestellungen

- Ist eine Differenzierung nach harten und weichen Ausschlusskriterien bei Zielerreichung überhaupt noch erforderlich bzw. kann überhaupt noch ein Ausschluss definiert werden und wenn ja, welchen Anforderungen muss dieser genügen oder bleibt es bei reiner Positivplanung? (vermutlich ist die Differenzierung insbesondere im Falle einer Planung mit Ausschlusswirkung weiterhin erforderlich)
- Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) §2: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“* -> Was bedeutet dies im Umgang mit konkurrierenden abwägungsrelevanten Belangen? Wie steht dies zu entgegenstehenden fachrechtlichen Festlegungen im Verhältnis? Wie wirkt sich dies auf die Rechtfertigung eines Vorrangs in Bezug auf konkurrierende fachrechtliche Belange aus (z.B.: ziviler Luftverkehr, Wetterradarstationen, militärische Schutzbereiche usw.)?
- Usw. ...

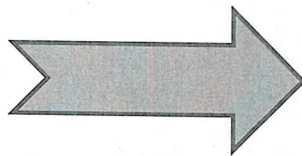
Anpassungsbedarf des Regionalplans im Bereich Windkraft

- Bis 2032 müssen 1,8 % +/- X der Regionsfläche als Vorranggebiete im Regionalplan dargestellt werden -> Vervierfachung in der Region Nürnberg
 - Überarbeitung/ Änderung des bisherigen Kriterienkatalogs ist auf Grund der gesetzlichen Änderungen erforderlich
- > Beschlussempfehlung: Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich der Windkraft**
- Gesamtregionale Überarbeitung des Konzepts, um regionale Ausgewogenheit und gesamtregionale größtmögliche Rechtssicherheit anhand einheitlich angewandter Kriterien sicherzustellen (Mindestwert: 1,8%)
 - Vorrang der Windkraft gegenüber anderen Regionalplanfortschreibungen

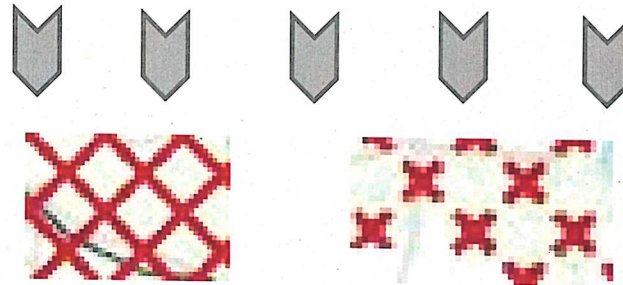
Vorgehensweise



Windhöffigkeit
Standortgüte
Netzeinspeisung
Topographie



Naturschutzfachliche Belange
Wasserwirtschaftliche Belange
Forstwirtschaftliche Belange
Mindestabstände (Siedlungsflächen, Straßen usw.)
Denkmalschutz
Militärische Belange
Ziviler Luftverkehr
Regionalplanerische Festsetzungen
(VR Bodenschätze usw.)
Usw...



Ermittlung der Vorrang- (und Vorbehalts)gebiete aus den nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialgebieten

Nächste Schritte

- Datenrecherche, Faktensammlungen und Ortseinsichten (z.B.: Problem der nicht bauleitplanerisch überplanten kleinen Ortsteile und Einzelgehöfte)
 - Abstimmungsgespräche mit diversen Fachstellen (Naturschutz, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Militär, ziviler Luftverkehr, Denkmalschutz usw.)
 - Definition des Kriterienkatalogs für das Windenergiekonzept der Region Nürnberg
 - Abstimmungen mit Landkreisen und Kommunen (Vorstellung in Bürgermeisterdienstbesprechungen, Kreistagen usw.)
 - U.U. Implementierung von Arbeitskreisen z.B. im Hinblick auf die Naturparke (Umgang mit bestehendem Zonierungskonzept, falls vorhanden usw.)
 - Bitte an Landkreise, innerhalb der Landratsämter einen Ansprechpartner zu benennen und an die Geschäftsstelle zu übermitteln, der das Thema landratsamtsintern koordiniert und für künftige Gespräche die Auswahl der Teilnehmer in der Landratsamtsverwaltung mit übernimmt
 - Mittelfristig: Erstellung eines ersten Fachentwurfs in Abstimmung mit sämtlichen Fachstellen
- > Mit **JEDER** Kommune, auf deren Gebiet ein potenzielles Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiet angedacht wird, wird **VOR** einer öffentlichen Diskussion bzw. Behandlung im Planungsausschuss Kontakt aufgenommen.

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
Kapitel 6 „Energieversorgung“
Einleitung des Fortschreibungsverfahrens**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 26. September 2022

- öffentlich -
- einstimmig -

- I.
1. Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 6 „Energieversorgung“ einzuleiten.
 2. Der Regionsbeauftragte bei der Regierung von Mittelfranken wird mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Fortschreibungsentwurfs beauftragt.
 3. Die Arbeiten an der Fortschreibung des Regionalplankapitels 6 „Energieversorgung“ haben Vorrang vor der Bearbeitung anderer Fortschreibungen und entsprechender Anträge. Dieser Vorrang gilt insbesondere auch gegenüber Änderungen, die sich auf einzelne Windenergiegebiete beziehen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.